



PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE

NOTAR · FACHANWÄLTE
BURGWEDEL · BERLIN · HANNOVER · PEINE

KANZLEI BURGWEDEL · POSTFACH 1455 · 30930 BURGWEDEL

Verwaltungsgericht Hannover
Leonhardtstraße 15
30175 Hannover

Unser Zeichen
941/16GR10/hf - D4/277-16
Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Udo Gresbrand
Sekretariat: Patricia Matysek (0 51 39) 98 95 11

Burgwedel, am
2.8.2016

Kommunalverfassungsstreitverfahren

der Unterzeichner des Bürgerbegehrens gegen den Neubau eines Rathauses in Neustadt am Rübenberge, vertreten durch Herrn Dirk Salzmann, Weichselweg 6, 31535 Neustadt am Rübenberge,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Prof. Versteyl Rechtsanwälte,
Kokenhorststraße 19, 30938 Burgwedel

gegen

den Hauptausschuss der Stadt Neustadt am Rübenberge, vertreten durch den Bürgermeister, Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt am Rübenberge, Fachdienst Zentrale Dienste,

- Beklagter -

Namens des Klägers erheben wir im Wege des Kommunalverfassungsstreitverfahrens Klage gegen den Beklagten. Vollmacht liegt an.

Abschrift

KANZLEI BURGWEDEL

PROF. DR. L.-A. VERSTEYL¹ Notar a.D. †2016
THOMAS WEIßENBORN¹ Notar
MICHAEL FASTABEND²
UDO GRESBRAND
LARS HEINSOHN⁴
MARTIN FASTABEND
DR. GERHARD MOLKENBUR
MICHAEL WIEDEMANN

Kokenhorststraße 19 - 30938 Burgwedel
Tel.: 05139 9895-0 Fax: -55
kanzlei-burgwedel@versteyl.de
www.versteyl.de

KANZLEI BERLIN

CLEMENS STROETMANN
DR. UWE LEHMANN-BRAUNS⁵
MICHAEL BELOW
DR. MATTHIAS WIEMERS

Kurfürstendamm 217 - 10719 Berlin
Tel.: 030 3300838-0 Fax: -55
kanzlei-berlin@versteyl.de

KANZLEI HANNOVER

DR. J. CHRISTIAN VON WALDTHAUSEN¹
DR. HOLGER JACOB¹
ECKHARD DAVID¹
ERICH-ERDMANN DETER¹
DR. SONJA KÖHLER⁵
NILS-DANIEL VOGT

Hildesheimer Straße 8 - 30169 Hannover
Tel.: 0511 270487-0 Fax: -55
kanzlei-hannover@versteyl.de

KANZLEI PEINE

JOACHIM MEYER²
ARIANE WESTERBECKE^{1,2}
OLIVER BIENECK

Gunzelinstraße 1 - 31224 Peine
Tel.: 05171 581011 Fax: 05171 581012
kanzlei-peine@versteyl.de

¹Fachanwalt/Fachanwältin für Verwaltungsrecht

²Fachanwalt/Fachanwältin für Arbeitsrecht

³Fachanwalt für Familienrecht

⁴Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

⁵Mediatorin

⁶in Bürogemeinschaft

IBAN: DE56 2505 0180 1050 2987 00 / BIC: SPKHDE2HXXX

Sparkasse Hannover

UST-IdNr.: DE188076918

Bei Zahlungen bitte unbedingt unser oben im Betreff genanntes Aktenzeichen angeben

Es wird beantragt,

1. **das Bürgerbegehren des Klägers für zulässig zu erklären,**
2. **dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.**

Der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge hat mit Beschluss vom 12.12.2013 beschlossen, ein neues Rathaus am Standort Markstraße-Süd zu bauen.

Beweis: -Kopie eines Protokollauszugs über die Sitzung des Rates der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 12.12.2013, Seiten 1, 16 + 17

- Anlage K 1 -

Gegen dieses Vorhaben hat sich ein Bürgerbegehren formiert. Dessen Vertreter ist der Kläger Dirk Salzmann. Dieser hat mit Schreiben vom 12.2.2016 an den Bürgermeister die Durchführung eines Bürgerbegehrens zum Rathausneubau angezeigt.

Beweis: - Kopie des Schreibens des Dirk Salzmann vom 12.2.2016

- Anlage K 2 -

Nach Eingang der Anzeige des Bürgerbegehrens hat der Beklagte den Ratsbeschluss vom 12.12.2013 öffentlich bekannt gemacht, um damit die kürzere Frist gem. § 32 Abs. 5 Satz 5 NKomVG in Gang zu setzen.

Beweis: - Kopie der Beschlussvorlagennummer 2016/065 vom 24.2.2016

- Anlage K 3 -

Das Bürgerbegehren ist fristgerecht durchgeführt worden. Der Beklagte hat nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Unterschriftenlisten des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entschieden. Er hat entschieden, dass das Bürgerbegehren unzulässig sei.

Beweis: - Beschlussvorlage 2016/211 vom 27.6.2016

- Anlage K 4 -

Dieses Ergebnis ist dem Kläger mit Schreiben des Bürgermeisters vom 12.7.2016 bekannt gegeben worden.

Beweis: Kopie des Schreibens des Bürgermeisters vom 12.7.2016

- Anlage K 5 -

Dieses Schreiben ist dem Vertreter des Klägers am 14.7.2016 zugestellt worden. In der Begründung dieser Entscheidung wird die Begründung des Bürgerbegehrens als unzuläs-

sig gewertet ebenso der Kostendeckungsvorschlag. Beide Begründungen der Entscheidung des Beklagten sind sachlich falsch.

Es trifft nicht zu, dass in der Begründung des Bürgerbegehrens irreführenden Darstellungen darüber enthalten sind, ob das frühere Kaufhaus Hibbe durch die Stadt Neustadt am Rübenberge erworben werden soll oder nicht. Es war im Vorfeld ein gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 19.11.2015 erörtert wurden in welchem unter 1. gefordert wurde "die Stadt Neustadt am Rübenberge erwirbt vom Eigentümer zu maximal den Einstandskosten des Eigentümers die Immobilie des ehemaligen Kaufhauses Hibbe".

Beweis: Kopie des gemeinsamen Antrags der CDU und SPD – Fraktion vom 19.11.2015

- Anlage K 6 -

Wenn in der Begründung des Bürgerbegehrens eine Kostenposition für einen möglichen Ankauf dieses Objektes ehemaliges Kaufhaus Hibbe im Konjunktiv genannt wird, so ist dieses keine Irreführung der Unterzeichner des Bürgerbegehrens. Es trifft insbesondere der in der einschlägigen Drucksache 2016/211 genannte Satz nicht zu, dass bei dem Projekt eine Einbeziehung der Flächen des ehemaligen Kaufhauses Hibbe nicht in Rede gestanden habe und der im Bürgerbegehren hergestellte inhaltliche Bezug demnach unzutreffend sei. Drucksache 2016/211, Seite 3 Mitte.

Die Bewertung der Begründung des Bürgerbegehrens als irreführend und deshalb unzulässig ist deshalb nicht richtig.

Das gilt auch für den Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens. Darin werden Zahlen genannt, die von der Verwaltung der Stadt Neustadt am Rübenberge den Ratsmitgliedern bekanntgeben worden sind.

Beweis: Kopie der Informationsvorlage Nr. 2013/251 vom 14.11.2013

- Anlage K 7 -

Es handelt sich um Kosten von 12,42 Millionen Euro für den Standort Marktstraße-Süd sowie um 9,1 Millionen Euro für den Standort Nienburger Straße. Bereits aus diesen beiden Zahlen wird deutlich, dass die Alternative Marktstraße-Süd erheblich teurer ist als die von dem Bürgerbegehren favorisierte Lösung Nienburger Straße.

Dass darüber hinaus ein möglicher Ankauf des ehemaligen Kaufhauses Hibbe mit weiteren ca. 2 Millionen Euro zu Buche schlagen würde, ist nur ein zusätzliches Argument und macht deshalb den Kostendeckungsvorschlag des Bürgerbegehrens nicht falsch. Der Betrag von 2 Millionen Euro wurde geschätzt. Die Schätzung beruht auf einer in der öffentlichen Berichterstattung über die Schließung des Kaufhauses genannten Verkaufsfläche von 3300 Quadratmetern.

Beweis: Kopie des Artikels ZEIT ONLINE vom 10.7.2014

- Anlage K 8 -

Für das nicht sanierte Objekt wurde ein Quadratmeterpreis von 600 Euro angenommen. Daraus ergibt sich ein Schätzpreis von 1,98 Millionen Euro also ca. 2 Millionen Euro. Insofern ist auch die Begründung für die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus Gründen eines angeblich irreführenden Kostendeckungsvorschlages nicht richtig.

Das Bürgerbegehren, welches vom Hauptausschuss in allen anderen Punkten für zulässig erklärt worden ist, müsste also insgesamt als zulässig erklärt werden. Es entspricht den gesetzlichen Vorschriften des § 32 NKomVG.

U. Gresbrand
Rechtsanwalt